

Langhaar-Schäferhunde- Verband Deutschland e.V. (LSVD)

Gegründet 1984 in Kaufbeuren · Gründerverein dieser Rasse



Zuchtordnung

(gültig ab Januar 2011)

Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung	1
1. Zuchtzulassung.....	2
2. Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) – Verfahren.....	3
3. DNA-Nachweis Verfahren.....	4
4. Zuchtrecht.....	4
5. Zwingername.....	4
6. Häufigkeit der Zuchtverwendung.....	4
7. Deckakt.....	5
8. Deckentschädigung.....	5
9. Wurfmeldeanzeige.....	5
10. Wurfstärke.....	5
11. Ammenaufzucht.....	5
12. Kennzeichnung der Welpen.....	5
13. Wurfabnahme.....	6
14. Ahnentafel.....	6
15. Zuchtverstöße.....	6
16. Zuchtausschluss bzw. Zuchtverbot.....	7
17. Inzucht bzw. Inzestzucht.....	7
18. Ausstellung.....	7
19. Züchtertagung.....	7
20. Zuchtverwendungsprüfung.....	7
21. Ausdauerprüfung.....	7
22. Nachweise.....	8

1. Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen werden nur Langhaar-Schäferhunde (langstockhaarige Schäferhunde), die

- a) dem FCI Standard Nr. 166 in der jeweils gültigen Fassung
- b) in einem vom LSVD anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Das heißt: Alle Ahnen eines Hundes müssen

eine vom VDH/ der FCI anerkannte Gebrauchshundeprüfung aufweisen. Bei Hunden anderer Verbände, die vor 2006 in den LSVD aufgenommen wurden, besteht Bestandschutz.

- c) die Zuchtklasse I oder II besitzen
- d) eine Zuchtverwendungsprüfung nachweisen können, die für 2 Jahre, oder auf Lebenszeit Gültigkeit hat. Die Zuchtverwendungsprüfung auf Lebenszeit ist im darauf folgenden, zweiten Kalenderjahr möglich, wobei die diese frühestens 4 Monate vor der auslaufenden ersten Zuchtverwendungsprüfung gemacht werden kann.
- e) eine 20 km Ausdauerprüfung erfolgreich absolviert haben
- f) folgende Gebäudemaße haben:

Rüden: 62 – 68 cm

Hündinnen: 55 – 62 cm

- g) im Zulassungsalter stehen:

Rüden: 24 Monate (Deckakt) ohne Altersbegrenzung

Hündinnen: 18 Monate (Belegtag) bis Erreichen des 8. Lebensjahres (8. Geburtstag).

Zuchtverlängerung für 1 Jahr kann der Zuchtausschuss nach vorheriger Überprüfung der Hündin gewähren, wenn dies durch ein tierärztliches Gesundheitszeugnis belegt werden kann und die Hündin nicht mehr als 6 Würfe aufgezogen hat.

- h) bei der HD-Auswertung den „a“-Stempel erhalten haben.
- i) Bei der ED - Auswertung ED - frei oder ED - Grad 1 erhalten haben.
- j) Beide Zuchtpartner müssen, bevor sie in die Zucht gehen, eine Gebrauchshundeprüfung haben. Hunde, die vor 12/2001 die Zuchtzulassung erhalten haben, verfügen über Bestandsschutz (Lebenszeit).

Als anerkannte Gebrauchshundeprüfungen zählen:

eine abgeschlossene Herdgebrauchshundeprüfung, Vielseitigkeitsprüfung I – III (VPG), SchH-Prüfungen I - III sowie IPO 1 – 3. Hierbei müssen im Schutzdienst mindestens 80 Punkte erreicht werden. Bereits gekörte Hunde erhalten Bestandschutz.

- k) Die Teilnahme an einer Ausstellung mit der Mindestbewertung “gut“ durch einen vom LSVD und/oder VDH/FCI anerkannten Zuchtrichter ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

- l) Zuchtausschließende Mängel:

1. Hund aus dem Gebrauchshunderegister

2. Hunde mit nachstehenden Mängeln: wesensschwache, bissige und nervenschwache Hunde

- Hunde mit nachgewiesener mittlerer oder schwerer ED oder HD

- Monorchiden und Kryptorchiden

- Hunde mit entstellenden Ohren- bzw. Rutenfehlern

- Hunde mit Missbildungen

- Hunde mit Zahnfehlern

- b) • Fehlen eines Fangzahnes

- c) • Fehlen eines Prämolars 3 und eines weiteren Zahnes

- d) • Fehlen eines Prämolars 4

- e) • Fehlen eines Molars 1 oder 2

- f) • Fehlen von insgesamt 3 und mehr Zähnen

- g) • das Fehlen des Molars 3 bleibt unberücksichtigt

- h) Ausgenommen sind alle Hunde, bei denen das ursprüngliche Vorhandensein des Zahnes oder der Zähne nachgewiesen und auf der Ahnentafel von einem Zuchtrichter bestätigt ist.

- Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln, auch Bläulinge und Bräunlinge.

- Hunde mit Langhaar (ohne Unterwolle)
- Hunde mit Kieferfehlstellung:
 - i) • mehr als 2 mm Überbiss
 - j) • Vorbiss
 - k) • Kopfbiss im gesamten Schneidezahnbereich
- Hunde mit Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm
- l) Hündinnen, die dreimal mit Kaiserschnitt geboren haben

- m) Operative Eingriffe am Hund sind dem Verein zu melden. Sie führen zu einem Zuchtverbot, wenn sie eine ansonsten nicht bestehende Zuchtfähigkeit herbeiführen können oder herbeiführen sollen.

2. Hüftgelenksdysplasie (HD) und (ED) – Verfahren

Die Ermittlung des Status der Hüftgelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt.

- a) das Röntgenverfahren kann grundsätzlich nur einmal erfolgen
- b) das Mindestalter für die Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate
- c) die zugelassenen Tierärzte gewährleisten gegenüber dem LSVD die Identität des geröntgten Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier-/Chipnummer
- d) die mit dem Namen und der Tätowier-/Chipnummer versehene Röntgenaufnahme wird vom Tierarzt an die Zuchtstelle des LSVD eingesandt
- e) das Röntgen hat in gebeugter und gestreckter Haltung zu erfolgen
- f) die Auswertung erfolgt durch den einen FCI Gutachter. Neben dieser zentralen Auswertungsstelle werden Auswertungen tierärztlicher Universitäten anerkannt, sofern die Röntgenaufnahmen dort durchgeführt wurden. Anerkannt wird auch der Auswertungstempel anderer die Hunderasse Deutscher Schäferhund betreuende Rassehundezuchtvereine im VDH.
- g) bei den Befunden A, B und C wird von der Zuchtstelle der „a“-Stempel in die Ahnentafel eingetragen
- h) die genauen HD-Befunde A, B, C, D und E werden ebenfalls in die Ahnentafeln eingetragen, wie auch die HD-Befunde der Ahnen
- i) Ellenbogendysplasie (ED)-Verfahren ist ab 2004 für alle Hunde, die für die Zucht eingesetzt werden, Pflicht. Hunde, die vor 2004 ihre Zuchtzulassung erhalten haben, verfügen über Bestandsschutz (Lebenszeit).

Mindestalter 12, das Röntgenverfahren kann nur einmal erfolgen. Es sind Röntgenaufnahmen erforderlich, die ein Format von 18x24 cm nicht überschreiten sollten.

Die zugelassenen Tierärzte gewährleisten gegenüber dem LSVD die Identität des geröntgten Hundes durch persönliche Kontrolle der Tätowier- oder Chipnummer. Die mit dem Namen des Hundes und der Tätowier-Chipnummer versehenen Röntgenaufnahmen werden vom Tierarzt an die Zuchtstelle geschickt.

Neben dieser zentralen Auswertungsstelle werden Auswertungen tierärztlicher Hochschulen und Universitäten, sofern die Röntgenaufnahmen dort durchgeführt werden, anerkannt.

Nachfolgend aufgeführte ED - Befunde ED - frei, Grad 1, Grad 2, Grad 3 kommen zur Auswertung. Mit Hunden, die ED-Grad 1 aufweisen, darf noch gezüchtet werden. Diese Tiere dürfen dann nur einem ED-freien Partner zugeführt werden.

Die ED-Auswertung wird von der Zuchtstelle in die Ahnentafel eingetragen, wie auch die ED-Befunde der Ahnen, soweit vorhanden.

3. DNA-Nachweis Verfahren

- a) Ab 01. Januar 2011 ist der DNA Nachweis für Hunde, die bereits in LSVD Zucht stehen, bzw. Hunde, die die Zucht im LSVD anstreben, vor der Körung zu erbringen.
- b) Gültigkeit finden können nur DNA Nachweise über das vom LSVD e.V. festgelegte Labor. Unterlagen können bei der Zuchtstelle angefordert werden. Die entstehenden Kosten sind in der Gebührenordnung des LSVD aufgeführt, sie werden direkt bei diesem beglichen.
- c) Im Gegenzug erhält der Eigentümer des Hundes nach Eingang des Betrags auf dem Konto des Vereins ein Zertifikat mit dem Ergebnis der Mikrosatellitenanalyse.

4. Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Langhaar-Schäferhunden (langstockhaarigen Deutschen Schäferhunden), die das Zuchtrecht in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft im LSVD Voraussetzung.

Er darf in keinem anderen Schäferhunde- bzw. Langhaarschäferhunde Verband eine Züchtertätigkeit noch ein Vorstandsposten ausgeübt werden.

5. Zwingername

- a) Der Zwingername muss beim LSVD beantragt und von diesem geschützt werden. Der angehende Züchter teilt dem LSVD seinen gewünschten Zwingername sowie zwei Ausweichnamen mit. Nach der Bezahlung der Zwingerschutzgebühr wird der Zwingername im LSVD eingetragen. Der Zwingername kann nur vererbt, jedoch nicht auf fremde Personen übertragen werden.
- b) Vor dem Belegen einer Hündin muss eine Zwingerbesichtigung durch eine berechtigte Person des LSVD stattgefunden haben. Berechtig sind LSVD - Richter, die Zuchtstelle oder Personen des LSVD, die von der Zuchtstelle beauftragt werden. Bei mehr als 100 Kilometer Anfahrtsweg darf die Besichtigung auch durch einen Tierarzt erfolgen.
- c) Der angehende Züchter hat auf der ersten Züchtertagung unter Aufsicht einen Fragebogen auszufüllen, anhand diesem festzustellen ist, dass er über ein Grundwissen in Zuchtfragen, Hundehaltung und über den LSVD verfügt.
- d) Bei Wohnsitzwechsel muss der Zwinger neu abgenommen werden.
- e) Bei Eheleuten bzw. Personen, die im gleichen Haushalt leben, kann nur ein Zwinger angemeldet und mit diesem gezüchtet werden. Besteht (bestand) bereits ein aktiver Zwinger in einem anderen Verband bzw. wird (wurde) bereits mit diesem Zwingername gezüchtet, so ist dieser still zu legen, und hierüber in schriftlicher Form der Nachweis zu erbringen.

6. Häufigkeit der Zuchtverwendung

- a) Eine Rüde darf pro Jahr bis zu 20 mal zum Decken von Hündinnen verwendet werden. Die Deckakte sind gleichmäßig aufzuteilen.
- b) Eine künstliche Befruchtung ist generell untersagt.
- c) Eine Hündin darf bei zwei aufeinanderfolgenden Hitzen gedeckt werden sofern sie nicht mehr als 8 Welpen groß zieht. Die dritte Hitze muss ausgesetzt werden. Letztere Bestimmung entfällt, wenn zwischen dem letzten Wurfstag und dem Deckakt mehr als 8 Monate liegen bzw. wenn die letzte Wurfstärke nicht mehr als 3 Welpen betrug.
- d) Pro Zwinger darf nicht mit mehr als 3 Hündinnen im Jahr gezüchtet werden (gemäß Tierschutzgesetz).

7. Deckakt

a) Der Deckakt muss mittels Deckaktanzeige spätestens eine Woche nach dem Decken der Hündin bei der Zuchtstelle gemeldet werden. Gültig ist das Datum des Poststempels. Die Deckanzeige kann nicht per Fax geschickt werden. Für den korrekten Eingang der Deckaktanzeige ist der Rüden-Besitzer verantwortlich.

Jeder unbeabsichtigte Wurf ist der Zuchtstelle mit Angabe der Daten wie bei einem regulären Wurf anzuzeigen. (s. Punkt 8). Der Deckrüden-Besitzer hat die Deckaktgebühr nach Erhalt der Rechnung spätestens 10 Tage danach zu überweisen (Datum des Poststempel).

8. Deckentschädigung

Über die Deckentschädigung haben sich die Eigentümer der Hunde vor dem Deckakt selbst zu einigen.

Es wird angeraten diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten. Musterverträge können bei Bedarf gegen Gebühr bei der Zuchtstelle angefordert werden

9. Wurfmeldeanzeige

Der Wurf muss spätestens 8 Tage nach Geburt der Welpen abgenommen sein. Der Züchter hat den erfolgten Wurf bis spätestens 15 Tage nach der Geburt der Welpen schriftlich per Wurfmeldeanzeige der Zuchtstelle zu melden. (Datum des Poststempel.)

10. Wurfstärke

Einer Hündin dürfen zur eigenen Aufzucht alle Welpen belassen werden. Bei mehr als 8 Welpen dürfen diese auch einer Amme untergelegt werden.

In diesem Fall darf die Hündin bei der nächsten Hitze nicht belegt werden.

Welpen mit irgendwelchen Missbildungen und solche, die auf längere Sicht nicht lebensfähig erscheinen, sind unabhängig von der Stärke des Wurfes spätestens bis zum 11. Tag nach der Geburt schmerzlos durch einen Tierarzt zu töten. Sonderfälle sind der Zuchtstelle unverzüglich zu melden.

11. Ammenaufzucht

Die zu verwendende Amme muss eine Widerrüsthöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein. Der Amme dürfen nur höchstens acht, einschließlich der eigenen Welpen, unterlegt werden. Die unterlegten Welpen sind deutlich zu kennzeichnen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag zu unterlegen.

Wenn eine Hündin nach dem Werfen verstorben ist, kann Ammenaufzucht über den 10. Lebenstag hinaus gestattet werden. Der Ammenhalter hat die Anzahl der angelegten Welpen schriftlich zu bestätigen. Er muss sich verpflichten, die Amme sowie die Welpen einer vom LSVD hierzu berechtigten Person auf Verlangen vorzuzeigen. Die unterlegten Welpen können frühestens in der 6. Lebenswoche zur Mutterhündin zurückgeführt werden.

12. Kennzeichnung der Welpen

a) Alle im LSVD nach dem 01. Juni 2010 gezüchteten Welpen müssen vor Eintragung in das Zuchtbuch mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

b) Vorhandene Kennzeichnungen anderer Verbände werden anerkannt und übernommen.

13. Wurfabnahme

- a) Der Züchter verpflichtet sich, einen erfolgten Wurf innerhalb der ersten 8 Tage, sowie ein zweites Mal nach dem Chipen und Impfen (ab Anfang 8. Woche) von einem LSVD - Richter, Zuchtstelle, einer von der Zuchtstelle beauftragten Person oder bei einer Entfernung von mehr als 100 Kilometer überschreitenden Anfahrt auch vom Tierarzt abnehmen zu lassen.
- b) Die Kosten der Wurfabnahme sind vom Züchter zu übernehmen (Kostenpauschale)
- c) Die Wurfabnahme ist der Zuchtstelle unverzüglich mit der Originalahnentafel der Mutterhündin und den Wurfabnahmeberichten mit den eingetragenen Adressen der Welpenkäufer (soweit bekannt) schriftlich zu übermitteln.

14. Ahnentafel

Ahnentafeln gelten als Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle des LSVD ausgestellt werden und mit der Zuchtbucheintragung identisch sind.

- a) Die Ahnentafeln werden nach dem Erfüllen vorgenannter Bestimmungen und nach dem Bezahlen der Gebühr ausgefertigt und dem Züchter per Einwurf-Einschreiben zugesandt.
- b) Beim Verkauf eines Welpen/Hundes verpflichtet sich der Züchter bzw. Verkäufer einen Eigentumswechsel am gleichen Tage des Verkaufs auf den Papieren zu bestätigen und dies der Zuchtstelle mitzuteilen.
- c) Stirbt ein Hund, ist dies der Zuchtstelle mit Angabe des Namens und der Tätowier-/Chipnummer zu melden.
- a) d) Die Originalahnentafel der Hündin muss nach der Wurfabnahme zusammen mit den Wurfabnahmeberichten der Zuchtstelle zugeschickt werden. Dort wird dann auf der Rückseite der Ahnentafel u. a. Wurfstärke, Zuchtpause bis Decktag, ggf. Kaiserschnitt oder ähnliches vermerkt. Dies gilt auch für Hündinnen, bei denen ein unbeabsichtigter Wurf stattgefunden hat. Des weiteren werden zuchtrelevante LSVD-/VDH-/FCI -Titel und -Ausstellungsbewertungen, sowie der Nachweis über die Zuchtzulassung auf 2 Jahre und die Zuchtzulassung auf Lebenszeit eingetragen. Bei Hunden, die noch die alte Version der Ahnentafel besitzen, wird bei Einreichung ein Einlegeblatt DIN A4 beigelegt.
Dies gilt für alle in das Zuchtbuch des LSVD eingetragenen Hündinnen.

15. Zuchtverstöße

- a) Verstöße gegen die Zuchtordnung werden in geringfügigen Fällen vom Zuchtausschuss geahndet. Er kann Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog verhängen.
- b) Gravierende Zuchtverstöße werden vom Zuchtausschuss dem Vorstand gemeldet. Dieser kann Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog verhängen, sowie Zuchtverbote auf Zeit oder Dauer, Zuchtbuchsperrn auf Zeit oder Dauer, Kombinationen von Zuchtverbot, Zuchtbuchsperrn und Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Hunde, aber auch für den Zwinger verhängen. Nichtbeachtung derartiger Geldbußen oder Zuchteinschränkungen erwirken den Ausschluss aus dem Verband.
- c) Als Verstöße gelten:
 - Nichteinhaltung von Fristen
 - Nichteinhaltung von Meldungen
 - Verschweigen von operativen Eingriffen
 - Nichteinhaltung von Zuchtzulassungsbestimmungen
 - unerlaubte Zuchtverwendung
 - falsche Angaben
 - Pflichtverletzungen
 - Nichtleistungen von Zahlungen
 - Verstöße gegen Tierschutzgesetze

16. Zuchtausschluss bzw. Zuchtverbot

Hunde, die nachweislich in (2 aufeinander folgenden Würfen, auch bei Wurfwiederholung) Gendefekte jeglicher Art aufweisen, sind von der Zucht auszuschließen. Je nach Art des Gendefektes wird bei diesen Würfen in die Papiere der Welpen der Zusatz „Zur Zucht nicht zugelassen!“ vermerkt.

17. Inzucht bzw. Inzestzucht

Engste Inzucht (Inzestzucht) ist Paarung zwischen Eltern und Kinder, Großeltern und Enkeln oder zwischen Geschwister, also Verwandte 1. und 2. Grades, ist nicht gestattet. Inzucht im Verwandtschaftsgrad 2-3 oder 3-2 kann in Ausnahmefällen vom Zuchtausschluss genehmigt werden

18. Ausstellung

Jeder Hund, der für die Zucht verwendet werden soll, muss eine Ausstellungsbewertung auf einer Landes- oder Bundessiegerschau des LSVD in der offenen Klasse oder in der Gebrauchshundeklasse mit mindestens der Note gut nachweisen.

19. Züchtertagung

Jeder Züchter muss einmal im Jahr an einer Züchtertagung teilnehmen, um seine Zuchtzulassung für ein weiteres Jahr zu erhalten.

Es wird ein fester Termin im Jahr für eine Züchtertagung festgelegt. Ein Neuzüchter darf seine Hündin erst belegen, wenn er zuvor an einer Züchtertagung des LSVD teilgenommen und seine Züchterprüfung abgelegt hat.

Bei Bedarf von mindestens 3 Personen (nicht Eheleute), deren Hunde ansonsten alle zuchtrelevanten Bedingungen erfüllt haben, wird im gleichen Jahr eine zweite Züchtertagung abgehalten.

Die zweite Züchtertagung gilt in diesem Fall als Ausnahmeregelung, d.h. im darauf folgenden Jahr muss die erstmögliche Züchtertagung besucht werden, um die Zuchtzulassung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

20. Zuchtverwendungsprüfung

- a) Die Zuchtverwendungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- b) Auf Antrag können Zuchtverwendungsprüfungen ab 3 Hunden genehmigt werden, wenn dem LSVD keine Kosten entstehen.
- c) Bei bestandener Zuchtverwendungsprüfung sind , sofern noch nicht alle Bedingungen, die den Einsatz in die Zucht rechtfertigen, erfüllt wurden, diese spätestens 6 Monate nach Ablegung der Zuchtverwendungsprüfung auf 2 Jahre nachzureichen, ansonsten wird diese aberkannt.
- d) Das Tier muss vor der Zuchtverwendungsprüfung auf 2 Jahre auf jeden Fall ausgeröntgt sein und den „a“ Stempel erhalten haben. Gleich verhält es sich mit der ED.

21. Ausdauerprüfung

Die Ausdauerprüfung (20 km) kann entweder beim LSVD selbst, so wie bei sämtlichen dem VDH zugehörigen Vereinen abgelegt werden. Hierüber ist ein schriftlicher, beglaubigter Nachweis zu erbringen.

Das Mindestalter für die Ausdauerprüfung beträgt 16 Monate

22. Nachweise

Über sämtliche Prüfungsstufen ist bei Hunden, die in der Zucht stehen bzw. in die Zucht kommen, ein Nachweis zu erbringen. Hierzu muss das Original der abgelegten Prüfungen mit einer Kopie zusammen der Zuchtstelle bzw. einem Richter oder Vorstandsmitglied zur Beglaubigung vorgelegt werden. Bei Schaubewertungen reicht eine nicht beglaubigte Kopie der Urkunde. Die beglaubigte/unbeglaubigte Kopie ist dann an die Zuchtstelle weiter zu leiten.

Diese geänderte Zuchtordnung tritt mit Veröffentlichung in der Verbandszeitung 4/2010 in Kraft.

09.10.2010

LSVD Zuchtstelle

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.